



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 34

5. September

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2025 Seite 159

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf für das Haushaltsjahr 2025 Seite 159

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus Seite 160

Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach Seite 161

Bekanntmachung über eine beabsichtigte nachträgliche Anordnung eines Emissionsgrenzwertes und des Messturnus bei der Kulmbacher Brauerei AG Seite 161

BEKANNTMACHUNG Zweckverband zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“

Haushaltssatzung des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“ (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“ folgende (mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 21.08.2025, AZ.: 21-941) genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **970.688 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.814.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag des **Kassenkredites** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Löschwasserpauschale wird auf 6,90 € festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Markt Presseck	6,90 € x 172 (Hydranten)	=	1.186,80 €
Stadt Stadtsteinach	6,90 € x 31 (Hydranten)	=	213,90 €
(zuzügl. 7% MwSt.)			

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Presseck, 28. August 2025

Zweckverband „Pressecker Gruppe“

Christian Ruppert

1. Vorsitzender

Der Haushaltsplan liegt in den Diensträumen (Zi. Nr. 02; Finanzverwaltung) des Marktes Presseck, Marktplatz 8, eine Woche lang zur Einsicht aus.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermin- dert um Euro	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	- -	- -	2.672.900 2.672.900	2.672.900 2.672.900
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	487.400 487.400	- -	2.826.600 2.826.600	3.314.000 3.314.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird von **760.000 €** um **237.400 €** vermindert und damit auf **522.600 €** festgesetzt.

§ 3

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Harsdorf, 28. August 2025
Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung samt ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach**
13-636/17
Haushaltssatzung 2025
des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2025 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 13 am 26. August 2025, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zimmer Nr. P 111 Nebengebäude Popp) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 19 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 26. August 2025
Landratsamt Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

Informatives vom BRK-Blutspendedienst

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Kulmbach:

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
15.09.2025 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/kulmbach

Freitag 95352 MARKTLEUGAST 16:30 Uhr - 20:00 Uhr
26.09.2025 Neuensorger Weg 10 Grund- und Mittelschule

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/marktleugast

Dienstag 95349 THURNAU 16:30 Uhr - 20:00 Uhr
30.09.2025 Schorrmühlstr. 26 Turnhalle Grundschule

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/thurnau-grundschule

**Bitte unbedingt den Spendeabstand
von 56 Tagen einhalten !!!**

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Betriebsausschuss-Sitzung
des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice
am Montag, 15.09.2025, 17:00 Uhr
in der Dr.-Stammerger-Halle, Sutte 2, Kulmbach**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Politik → Stadtrat → Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 15. August 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

dustrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

Am 22.11.2023 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) vom 10.11.2023 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und trat am 23.11.2023 in Kraft. Mit der NaGeMi-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung (EU) 2019/2031 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht umgesetzt. Diese Anordnung dient der Umsetzung der Vorgaben aus der NaGeMi-VwV.

Bei der wiederkehrenden Emissionsmessung am 24.11.2022 wurde durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH festgestellt und im Messbericht Nr. 3724097 vom 18.12.2022 bestätigt, dass die nach der NaGeMi-VwV relevanten Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der Brauerei bereits eingehalten werden.

Die Kulmbacher Brauerei AG wurde am 28.07.2025 über die beabsichtigte nachträgliche Anordnung informiert und erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Anordnung zuständig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach, betreibt eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 12.000 Hektoliter Bier je Tag. Diese Anlage ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nr. 7.27.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet ist.
3. Die nachträgliche Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Die Brauerei ist als genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die maßgeblichen Grenzwerte zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der NaGeMi-VwV. Am 22.11.2023 wurde die NaGeMi-VwV vom 10.11.2023 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und trat am 23.11.2023 in Kraft. Mit der NaGeMi-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung (EU) 2019/2031 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht umgesetzt. Durch die NaGeMi-VwV wird im Rahmen der Tatsachenermittlung sachverständig und für die Rechtsanwendung im Grundsatz verbindlich festgestellt, dass Emissionen und Immissionen, die über den festgelegten Grenzwerten liegen, gefährlich oder erheblich belästigend für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wirken.

4. Die ausstehende Festsetzung der Emissionsbegrenzung für Staub und des jährlichen Messturnus erfolgt hiermit. Diese entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen der NaGeMi-VwV

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
35-KU-Le**

**Bekanntmachung über eine beabsichtigte nachträgliche
Anordnung eines Emissionsgrenzwertes und des Messturnus
bei der Kulmbacher Brauerei AG,
Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beabsichtigt das Landratsamt Kulmbach den Erlass einer nachträglichen Anordnung an die Kulmbacher Brauerei AG als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU, die gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG hiermit im Entwurf bekannt gegeben wird:

„Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

Bescheid:

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach, wird verpflichtet, beim Betrieb der Brauerei die nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen einzuhalten:

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Bescheide vom 31.07.2003 und vom 28.07.2021, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

1. Der Gesamtstaubgehalt im Reingas der Entstaubungsanlage (Quelle #1) darf 10 mg/m³ zu keiner Zeit überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa).

2. Die unter 1. genannte Messung ist jährlich zu wiederholen.

Gründe:

I.

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach, betreibt eine Brauerei, die gemäß Nr. 7.27.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage darstellt. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 7.27.1 Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über In-

unter C. 5.4.7.27 Anlagen der Nummer 7.27. Die nachträgliche Anordnung dient damit der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten. Bisher wurden wiederkehrende Messungen alle drei Jahre durchgeführt.

5. Die nachträgliche Anordnung ist verhältnismäßig im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Sie verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die nachträgliche Anordnung ist geeignet, da Vorgaben zu den Messpflichten gemacht werden, um die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nachzuweisen und damit das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, um die Erfüllung der sich aus der NaGeMi-VwV ergebenden Pflichten sicherzustellen. Die Maßnahme ist angemessen, da die Kulmbacher Brauerei AG als Betreiber nicht unverhältnismäßig belastet wird.“

Auslegung:

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom **13.09.2025 bis einschließlich zum 13.10.2025**

beim Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet 35 Umweltschutz, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zimmer W 008, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV). Um telefonische Voranmeldung wird gebeten (Frau Leupold, Tel. 09221 707 473). Außerdem kann der Entwurf der nachträglichen Anordnung auf der Webseite des Landratsamt Kulmbach unter folgenden Link eingesehen werden: <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen:

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf

der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Donnerstag, **13.11.2025**, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet 35 Umweltschutz, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Kulmbach, 28. August 2025

Landratsamt Kulmbach

Leupold

Regierungsamtfrau

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

„fair-ein“

Verein für eine gerechte Welt e.V.
Kulmbach

Faire Biketour 2025

..macht Halt im Landkreis Kulmbach
am Donnerstag, den 18. September 2025
um 19:00 Uhr, St. Hedwig Kulmbach, Pfarrsaal

Anmeldung digital:



oder Tel. 09221/707-164

Vortrag „Nachhaltig reisen - Widerspruch oder Chance?“

Referent: Frank Herrmann, Sachbuchautor und Nachhaltigkeitsexperte

Eintritt frei!

weltladen
KULMBACH

KEB

Katholische
Erwachsenenbildung
im Landkreis Kulmbach e.V.

Fairtrade-
Landkreis
Kulmbach
FAIRTRADE
Das Siegel für Fairen Handel